

Satuten des Vereins «Jakob Strasser, Kunstmaler»

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein «Jakob Strasser, Kunstmaler» (nachfolgend Verein JS) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort seines/seiner jeweiligen PräsidentenIn.

Art. 2 Zweck

Der Verein JS bezweckt die Bekanntmachung des Werkes des Kunstmalers Jakob Strasser (1896 – 1978). Der Verein setzt sich dabei insbesondere das Ziel, eine möglichst umfassende Werksdokumentation zu erstellen und zu verwalten sowie das Werk Kunstinteressierten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein JS kann Mitglied des Schweizerischen Kunstvereins oder ähnlichen Organisationen werden. Der Verein kann Kunstwerke von Jakob Strasser als Geschenk entgegennehmen und/oder käuflich erwerben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder und Aufnahme

Der Verein JS setzt sich zusammen aus Aktiv-, Ehren-, Passiv- und Gönnermitgliedern. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung (GV) bestimmt. Jede natürliche Person kann Aktivmitglied werden. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern beschliesst der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) ernannt. Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Sie verfügen weiterhin über das Stimmrecht. Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied oder Gönnermitglied werden. Passivmitglied wird, wer den von der GV festgelegten Passivbeitrag, Gönnermitglied wird, wer den von der GV festgelegten Gönnerbeitrag, entrichtet. Sie verfügen über keine Stimmrechte.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein JS ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den/die PräsidentenIn gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein JS ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an der GV zur Diskussion stellen lassen. In diesem Falle entscheidet anschliessend die GV.

III. FINANZEN

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins JS dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 6 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein JS über die Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge werden alljährlich durch die GV festgelegt. Der Verein kann überdies Spenden und Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins JS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 8 Organe des Vereins JS

Die Organe des Vereins JS sind: Die Generalversammlung (GV), der Vorstand und der Rechnungsrevisor. Die Organe des Vereins JS sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 9 Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins JS. Eine ordentliche GV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Zur GV werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die GV wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Der GV obliegt die Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Die GV beschliesst über das Jahresbudget und setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie entscheidet über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte, über Statutenänderungen und behandelt Ausschlussreurse. An der GV besitzt jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich Art. 12 hiernach, mit einfachem Mehr. Passiv- und Gönnermitglieder werden zur GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident oder Präsidentin, Kassier oder Kassiererin und 1-3 Beisitzer oder Beisitzerinnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten, der Präsidentin durch die GV konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die rechtsgültigen Unterschriften für den Verein JS. Zu Vorstandssitzungen lädt der Präsident, die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied ein. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sie können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Obliegenheiten:

- Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms
- Vollziehung der Beschlüsse der GV
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere der Organisation und Führung des Finanzwesens nach allgemein gültigen und wirtschaftlichen Grundsätzen
- Vertretung des Vereins gegen aussen

Art. 11 Der Rechnungsrevisor

Die GV wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor oder eine Revisorin. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor prüft die Kasse- und Rechnungsführung des Vereins JS, erstattet der GV jährlich Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Statutenrevision und Auflösung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Die Auflösung des Vereins JS kann durch Beschluss der GV und mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein allfällig vorhandenes Vermögen fällt einer Organisation mit gemeinnützigem Zweck zu, welche von der GV zu benennen ist.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Januar 2008 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Albi Wuhrmann, Präsident
Kathrin Schöb, Beisitzerin

Rheinfelden, 30. Januar 2008

Die Gründungsmitglieder:

Andrea Strasser Köhler, Chris Leemann, Kathrin Schöb, Claus Pfisterer, Christoph Roduner und Albi Wuhrman.